

1908 er Jahrbuch veröffentlicht hat, und aus anderen Quellen, nur folgende hier erwähnt. 1422 entschied der Freiherr Wolfhart v. Brandis mit Anderen einen Streit zwischen Schaam und der Gemeinde Eschen=Bendern wegen Wunn und Weid im Schaaner Ried und einem Wald im Schaanwald.

1425 entschied der gräfliche Vogt Hans Vaiskli einen Streit zwischen Eschen und Mauren wegen gemeinsamer Benützung eines Waldes.

1480 verkaufte der Freiherr Sigismund v. Brandis der Gemeinde Eschen=Bendern ein Gut im oberen Schaanwald und die Fallsau um 80 Pfund Pfg.

1481 entschied derselbe Freiherr einen Markenstreit zwischen Schaam=Baduz und Eschen=Bendern wegen Weide und Wald hinter Planken. Was jenseits des Gudelaner Tobels lag, sollte den Schaanern, was diesseits lag, den Eschnern gehören. Was oberhalb des Troyen lag, sollten beide nutzen.

1497 Freiherr Ludwig v. Brandis entschied einen Streit zwischen Ruggell und Schellenberg wegen Grund und Boden. Man einigte sich darin: Ruggell soll unterhalb, Schellenberg oberhalb der von der alten Schellenberg durch das Mezental bis zum Tüllers Boden gezogenen Marken zum Holzhauen und Viehtrieb berechtigt sein. Bei Wassergüssen und Kriegsläufen sollen aber die Ruggeller auch über die Grenze treiben dürfen. Ferner sollen die Schellenberger kein Recht haben, in der Weidau zu roden, dagegen sollen sie jährlich 1—2 Tage den Ruggellern wuhren helfen.

Das Gericht auf Rosenberg hatte i. J. 1493 den Geschworenen der Nachbarschaft Schellenberg das Recht bestätigt, Bußen und Strafen zu verhängen, wodurch Schellenberg als selbständige Gemeinde anerkannt ward.

1533 kam zwischen Eschen=Bendern und Mauren ein Vergleich zustande wegen des Weidrechtes im „engen Mahd“. Dieses Mahd dürfe von Mitte Juni bis Mitte August zugeschlagen sein und nur mit „Segesen“ zu nutzen sein.

1579. Die Ruggeller klagten gegen die Schellenberger wegen Rheinbaupflichten. Der Brief von 1497 wurde